

a.d.D.

01

4. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin Drs. 00101/2019

Hier: Stellungnahme des Kita-Stadtelterrates vom 24.10.2019 an den Hauptausschuss der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Mit o.g. Schreiben moniert der Kita-Stadtelterrat seine Beteiligung in dem Satzungsänderungsverfahren.

Hierzu und zu den aufgeworfenen Punkten nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sieht das Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG M-V) in seiner bisherigen Fassung und in seiner ab 2020 geltenden Neufassung die Bildung von Elternvertretungen auf Kita-, Stadt-/Kreis- und Landesebene vor. Dementsprechend hat sich in der Landeshauptstadt Schwerin der Kita-Stadtelterrat gegründet.

Originäre Beteiligungsrechte, wie zum Beispiel das Schulgesetz M-V für den Schul-Stadtelterrat, sieht das KiföG M- V (alt und neu) allerdings nicht vor.

Dennoch sind der Kita-Stadtelterrat und der Fachdienst Bildung und Sport bestrebt, in einen engen Austausch zu kommen, um so Sachthemen zu bewegen. Hier hat sich unser regelmäßiger Jour fixe bewährt.

Darüber hinaus hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 02.10.2019 die Bildung einer Arbeitsgruppe Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gemäß § 78 SGB VIII beschlossen. Hier soll künftig auch Kita-Stadt-Elternrat einbezogen werden.

Und wie der vorgeschlagenen Satzungsänderung zu entnehmen ist, sind Themen des Kita-Stadtelterrates aus den diversen Besprechungen aufgegriffen worden. Zudem sieht die Satzungsänderung eine Regelung für die materielle und immaterielle Unterstützung des Kita-Stadtelterrates vor.

Im Einzelnen:

Randzeitenbetreuung

Dieses Thema wird Gegenstand der 14. Fortschreibung der Kita-Bedarfsplanung sein, an der der Kita-Stadtelterrat beteiligt ist.

Hortbetreuung in den Ferien

Die Satzungsänderung ist entgegen den Ausführungen des Kita-Stadtelterrates auf die Änderung des KiföG M-V und der damit einhergehenden Einführung der Elternbeitragsfreiheit zurückzuführen. Die bisherige Satzung enthält Regelungen, die sich an der bisherigen Finanzierung der Kita-Plätze ausrichtet, die obsolet werden.

Darüber hinaus enthält die vorgeschlagene Satzungsänderung eine Regelung zu den Betreuungszeiten in den Ferien. Besonders seitens des Kita-Stadtelterrates wurde auf die

Problematik hingewiesen, dass die 6-stündige Regelbetreuung in den Ferien für berufstätige Eltern nicht ausreicht.

Etwaige „Mehrbedarfe“ sind gegenüber dem örtlichen Träger anzuzeigen und zu decken. Die Landeshauptstadt Schwerin hat sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für die Ausweitung des gesetzlichen Anspruches über die 6 Stunden hinaus eingesetzt, ohne dass der Gesetzgeber dies berücksichtigt hat.

Ungeachtet dessen, dass dem zuständigen Fachdienst, konkrete ungedeckte Mehrbedarfe für die Ferien nicht bekannt sind, soll mit der vorgeschlagenen Regelung eine weitere Verlässlichkeitsstufe für die berufstätigen Eltern erreicht werden, indem die Träger ein entsprechendes (bedarfsgerechtes) Angebot vorhalten sollen. Eine genauere Fassung der Regelung scheint weder möglich noch angezeigt zu sein.

Übergang Kita und Hort

Die Platzbescheide werden derzeit mit Blick auf den Beginn des Schuljahres am 01.08. bis zum Ende des Kita-Jahres am 31.07. ausgestellt. Diese Daten decken sich nicht immer mit dem tatsächlichen Unterrichtsbeginn. Das hat in der Vergangenheit vereinzelt zu Problemen in den Familien geführt. Mit der neuen Regelung soll diesen Einzelfällen im Sinne der Familien Rechnung getragen werden.

Anpassung Fachkraft-Kind-Schlüssel

Eine Anpassung des Fachkraft-Kind-Schlüssels und des dafür benötigten Personaleinsatzes für Krippe sehen weder die bisherige Satzung noch die Satzungsänderung vor.

Die Fachverwaltung hält die zurzeit geltenden Fachkraft-Kind-Schlüssel für unzureichend. Auch der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 16.10.2019 einstimmig festgestellt, dass die Betreuungsschlüssel unzureichend sind. Dazu soll die Verwaltung noch einmal Kontakt zum Land aufnehmen.

Der Fachkraft-Kind-Schlüssel für Krippe (1 : 6), für Kita (1 : 15) und für Hort (1 : 22) sind allerdings gesetzlich geregelt. Insofern ist kurzfristige Abhilfe hier nicht zu erwarten.

gez.

Ruhl